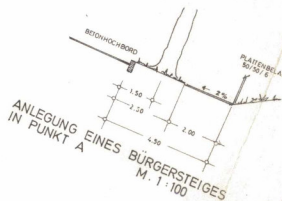
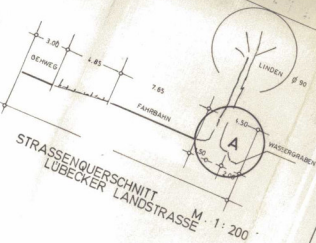
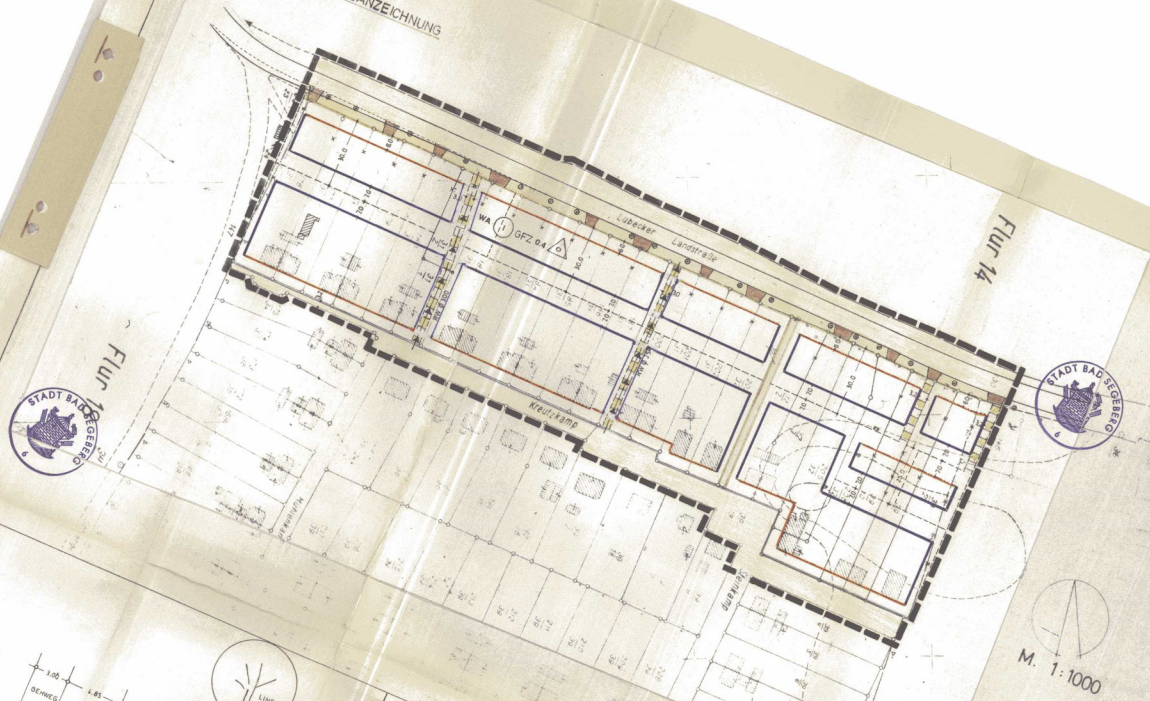


TEIL A. PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. DIE GEBÄUDE ERHALTEN SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30-45° FÜRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR LÜBECKER LANDSTRASSE
2. GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNE-BAUEN ANZUPASSEN. HELFSGARAGEN - WELBLECH- UND SONSTIGE BEHILFSGARAGEN SIND NICHT STATTHAFT
3. MINDEST-GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN 600 m²
4. DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE LÜBECKER LANDSTRASSE HAT DURCH EINEN RASEN-BOARDSIEBEN ZU ERFOLGEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND MIT EINEM NIEDRIGEN DRAHTZAUN MAXIMAL 0,8 m HOCH DER 0,5 m VON DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTFERNT VERLAUFT EINZU- VOR DEN ZAUN SIND LEBENDE HECKEN ZU SETZEN. GEMAUERTE PFEILER IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN UND GRUNDSTÜCKSEINGÄNGE SIND ZULÄSSIG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VON 1968 (BGBI. I S. 1327)

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA STRASSENABGRENZUNGSLINIE § 9 ABS 1 NR 3 BBAUG
- GFZ 0,4 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 (§ 9 ABS 5 BBAUG)
- 1.1.3. ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE § 9 (C) ZIFF 3 BBAUG
- 1.1.3. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- 1.1.3. MIT DEN FAHRT- UND LIEFERUNGSRECHTEN § 9 (C) ZIFF 3 BBAUG
- 3.1.1. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 ABS 1 NR 15 BBAUG, §§ 22 U. 23 BaunVO)
- 3.3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- 3.3. BAULINIE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GEMÄSSERNE ZUSCHNITTE VON BAUGRUNDSTÜCKEN
- FLURSTÜCKBEZEICHNUNGEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- ERHALTUNG DER BÄUME (§ 9 ABS 1 NR 15 BBAUG)
- EINFÄHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN (§ 9 ABS 1 NR 16 BBAUG)

SATZUNG DER STADT
BAD SEGEBERG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 27
LÜBECKER LANDSTRASSE / KREUTZKAMP
M. 1:1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTE- RISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL. - H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜH- RUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 DURCHFÜH- SCHL. - H. S. 198 I) UND § 9 ABSATZ 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSS- FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 (GVBl. - H. S. 198 I) UND § 9 ABSATZ 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSS- BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BBAUG, MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 27. JULI 1970, AZ. IV 14-813/64-105/107, ERTEILT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVEREINIGUNG VOM 9. FEBRUAR 1970

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 20. APRIL 1970 BIS 17. MAI 1970 NACH VORHERIGER ANFRAGE VON 1970 ABGE- SCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANRENDUNGEN UND BEDIENEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE STAND AM 30. APRIL 1970 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAILICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27 SOWIE DIE STADTVEREINIGUNG VOM 3. DEZEMBER 1969

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 31. OKTOBER 1970 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 2. NOVEMBER 1970 BIS 2. DEZEMBER 1970

BAD SEGEBERG, DEN 2. NOVEMBER 1970
BAD SEGEBERG, DEN 2. NOVEMBER 1970
BAD SEGEBERG, DEN 2. NOVEMBER 1970

